

Ausschuss für Umwelt und Technik
des Schwarzwald-Baar-Kreises
Sitzung am 04.03.2024



Drucksache Nr. 181/2024 öffentlich

Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs für Feuerwehr und Katastrophenschutz Prüfauftrag externe Dienstleister

Anlagen: -

Gäste: -

Sachverhalt:

Das Ordnungsamt, Sachgebiet Brand- und Katastrophenschutz, hat für den Haushalt 2024 eine Verpflichtungsermächtigung für die Anschaffung eines weiteren Wechselladerfahrzeugs beantragt. Im Rahmen der Haushaltsplanberatungen (Drucksache 150/2023) wurde seitens des Gremiums angeregt, auf diese Anschaffung zu verzichten und stattdessen die Einbindung lokaler Dienstleister zu prüfen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Feuerwehr eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe dienende Einrichtung der Städte und Gemeinden ist. Daraus folgt, dass der Landkreis keine eigene Feuerwehr unterhält. Jedoch werden durch den Landkreis überörtliche Einsatzmittel beschafft und unterhalten, die für besondere Einsatzlagen gebraucht werden und deshalb nicht von jeder Feuerwehr bereitgehalten werden können und müssen (vgl. hierzu das Investitionsprogramm des Landkreises aus dem Jahr 2016 – DS 10/2016). Hierbei handelt es sich um Einsatzmittel, welche im alltäglichen Einsatzfall weniger eingesetzt werden müssen. Hierzu gehören neben Hubrettungsgeräten und Rüstwagen auch die Komponente des Gefahrstoffzuges. Dieser setzt sich im Schwarzwald-Baar-Kreis aus dem Gerätewagen-Gefahrgut, ABC-Erkundungskraftwagen und dem Gerätewagen-Dekontamination-Personal als Kernkomponenten, welche mit weiteren Fahrzeugen ergänzt werden, zusammen.

In den „Hinweisen zur Leistungsfähigkeit der Feuerwehr“, die vom Innenministerium Baden-Württemberg und dem Landesfeuerwehrverband gemeinsam erarbeitet wurden und von den kommunalen Landesverbänden mitgetragen werden, sind Eintreffzeiten auch für die überörtlichen Einsatzmittel definiert. So soll der Gefahrstoffzug mit seinen Einsatzmitteln generell nach 30 Minuten am Schadensort eintreffen. Gleiches gilt für eine überörtlich organisierte Atemschutzlogistikkomponente, welche im Landkreis bisher durch den Gerätewagen-Atemschutz sichergestellt wird und künftig durch die einen bereits vorhandenen Abrollbehälter ersetzt wird.

Im Ausschuss für Umwelt und Technik wurde im Zuge der Haushaltsberatungen für den Haushaltsplan 2024 die Frage aufgeworfen, ob auf Anschaffung eines weiteren Wechselladerfahrzeugs verzichtet werden könne, indem ein externer Dienstleister vertraglich zum Transport von Abrollbehältern des Landkreises verpflichtet wird.

Die Verwaltung hat aus diesem Grund mit mehreren Dienstleistern Kontakt aufgenommen. Aufgrund der obengenannten Hilfsfrist wurden primär Dienstleister aus dem südlichen Landkreis angefragt, da die räumliche Nähe zum Logistikzentrum Feuerwehr/Katastrophenschutz auf dem Grundstück der Straßenmeisterei Hüfingen zeitlich relevant ist. Hierbei wurden neben der generellen Verfügbarkeit (24/7/365) auch die Kosten für die Vorhaltung einer Rufbereitschaft, Fahrzeug sowie Personal im Fall einer entsprechenden Beauftragung angefragt.

Auf die Anfrage der Verwaltung erfolgten ausschließlich Absagen. Keiner der Dienstleister konnte die Einsatzbereitschaft rund um die Uhr sicherstellen. Ein Unternehmen könnte sich die Einrichtung eines Rufbereitschaftsdienstes grundsätzlich vorstellen, kann auf Grund des täglichen Einsatzgebietes der Fahrzeuge die erforderliche zeitliche Verfügbarkeit der Fahrzeuge zur Einhaltung der Hilfsfrist nicht garantieren. Bei einem weiteren Unternehmen sind die Fahrzeuge in einem kleineren Radius unterwegs, jedoch wird die Errichtung eines dauerhaften Rufbereitschaftsdienstes für nicht möglich erachtet.

Darüber hinaus fand ebenso eine Abstimmung mit dem Straßenbauamt statt. Auch dieses hat ein Wechselladerfahrzeug für den Straßenunterhaltungsdienst eingesetzt. Dieses Fahrzeug ist über die Wintermonate als Streufahrzeug eingesetzt und im gesamten Landkreis unterwegs. Eine kurzfristige Einsatzmöglichkeit als Trägerfahrzeug für die Feuerwehr und somit die Einhaltung der Hilfsfrist kann sowohl wegen des Einsatzes im gesamten Landkreis als auch aufgrund des zunächst notwendigen Rückbaus nicht gewährleistet werden.

Ebenfalls geprüft wurde die Verwendung der beiden Wechselladerfahrzeuge der Feuerwehr Villingen-Schwenningen. Diese müssten im Einsatzfall erst nach Hüfingen fahren, um dort den/die einsatzrelevanten landkreiseigenen Abrollbehälter aufzusatteln und anschließend zur Einsatzstelle zu verbringen. Eine Einhaltung der Eintreffzeit könnte nicht sichergestellt werden. Zudem benötigt die Feuerwehr Villingen-Schwenningen ihre Wechselladerfahrzeuge regelmäßig für eigene Einsätze. Eine zusätzliche Nutzung dieser Fahrzeuge für den Landkreis würde die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Villingen-Schwenningen gefährden bzw. im Fall eines entsprechenden Einsatzes in Villingen-Schwenningen wäre der Transport der überörtlichen Abrollbehälter nicht mehr möglich.

Wie bereits in der Drucksache 150/2023 zum Haushalt 2024 dargelegt, hatte die Verwaltung ursprünglich die Absicht für den Haushalt 2025 eine weitere Verpflichtungsermächtigung zur altersbedingten Ersatzbeschaffung des Gerätewagens Atemschutz/Strahlenschutz im Volumen von rd. 300.000,- € zu veranschlagen. Dieses Fahrzeug mit dem Baujahr 1997 musste 2023 außer Dienst gestellt werden, da ein Elektroschaden zu einem wirtschaftlichen Totalschaden geführt hat. Eine neue Konzeption der Verwaltung sieht daher vor, dass der bereits vorhandener Abrollbehälter Log/TEL ebenso für diesen Einsatzzweck herangezogen werden soll. Aus diesem

Grund wurden 50.000,- € im Haushalt 2024 veranschlagt, welche die notwendige Aufrüstung – nebst dem bestehenden technischen Equipment des noch vorhandenen Fahrzeugs – gewährleisten soll. Damit kann auf die ursprünglich für 2026 geplante Ersatzbeschaffung (Verpflichtungsermächtigung in 2025) des auszusondernden Gerätewagens Atemschutz/Strahlenschutz verzichtet werden.

Wie bereits mit dem Investitionsprogramm in 2016 dargelegt, bietet die Umstellung auf Abrollbehälter – insbesondere für spezielle Einsatzkomponenten – den Vorteil, dass nicht alle Einsatzmodule motorisiert beschafft werden müssen. Abrollbehälter sind daher sowohl in der Anschaffung als auch in der Unterhaltung deutlich wirtschaftlicher.

Dieses System wird zwischenzeitlich von vielen Feuerwehren – insbesondere bei überörtlichen Einsatzmitteln – verfolgt. In der Regel werden einem Trägerfahrzeug (= Wechselladerfahrzeug) drei (maximal vier) Abrollbehälter zugeordnet, da im Einsatzfall häufig mehrere Abrollbehälter zur Einsatzstelle verbracht werden müssen, für die jeweils die Einhaltung der Hilfsfrist gewährleistet werden muss.

Der Landkreis hat zu vorgehaltenen Wechselladerfahrzeugen und der Anzahl der zugeordneten Abrollbehälter andere Landkreise/Städte angefragt. Das Ergebnis zeigt sich wie folgt:

Stadt/Landkreis	Anzahl Wechsellader	Anzahl Abrollbehälter	Verhältnis
TUT	7 (2 x LK + 1 x BW)	23 (12 x LK)	3,2
RW	5 (4 x LK)	9 (7 x LK)	1,8
VS	2	6	3
Balingen	3	7	2,3
Stuttgart	5	11	2,2
Karlsruhe	5	17	3,4
Heidelberg	4	16	4
<i>SBK</i>	<i>1</i>	<i>6</i>	<i>6</i>

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den vom Landkreis vorgehaltenen Fahrzeugen/Abrollbehältern handelt es sich durchweg um Einsatzkomponenten, welche nicht alltäglich eingesetzt werden müssen, die aber gerade bei Großschadenslagen (z.B. Gefahrguteinsätzen) umso wichtiger sind. Daher müssen diese Einsatzmittel zügig – unter Einhaltung der Hilfsfrist – an den jeweiligen Einsatzort im Landkreis verbracht werden, um die Feuerwehren zu unterstützen. Dies bedarf einer Verlässlichkeit, die die Feuerwehren im Landkreis vorbildlich rund um die Uhr an 365 Tagen sicherstellen. Eine vergleichbare Sicherstellung kann durch externe Dienstleister für den Transport von Abrollbehältern im Einsatzfall nicht gewährleistet werden.

Zudem erfolgt die Alarmierung der Einsatzmittel durch die Integrierte Leitstelle über digitale Meldeempfänger der Feuerwehren. Diese sind ausschließlich für Behörden

und Organisationen mit Sonderaufgaben (BOS-Organisationen) vorgesehen und zulässig, d.h. die Alarmierung eines externen Dienstleisters müsste auf gesondertem Weg sichergestellt werden. Eine Integration in die bei der Integrierten Leitstelle hinterlegten Alarm- und Ausrückeordnungen der Feuerwehren, wie zum Beispiel beim Gefahrgutzug, könnte nicht erfolgen. Es bedürfte für einen externen Dienstleister demnach separater Alarmierungswege, was ein Fehlerpotential darstellt und im Ernstfall zu Zeitverzug führen würde.

Darüber hinaus erfolgt die Kommunikation zwischen allen am Einsatz Beteiligten (Integrierte Leitstelle, Führungsstab sowie sämtliche eingesetzten Einsatzfahrzeuge) ausschließlich über Digitalfunk. Fahrzeuge externer Dienstleister sind jedoch nicht mit Digitalfunk ausgestattet und können damit auch nicht ausgestattet werden. Damit wäre eine Kommunikation zwischen einem potentiellen diensthabenden Fahrer eines externen Dienstleiters mit allen anderen am Einsatz Beteiligten nicht möglich.

Gerade um zügig die notwendigen Einsatzmittel an die Einsatzstelle zu bekommen, ist für die Feuerwehren (wie auch für alle anderen Hilfs- und Rettungsdienstorganisationen) das Sondersignal ein wichtiges Hilfsmittel. Damit können andere Verkehrsteilnehmer mittels Lichtzeichen und Tonsignalen auf eine bevorrechtigte Fahrt hingewiesen werden, da um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden höchste Eile geboten ist. Selbstverständlich sind nur Fahrzeuge der BOS-Organisationen technisch entsprechend ausgestattet. Ein neutrales Trägerfahrzeug wäre damit nicht als bevorrechtigtes Fahrzeug erkennbar bzw. mit Sondersignal ausgestattet.

Das Land Baden-Württemberg gewährt zur Förderung des Feuerwehrwesens Zuwendungen auf der Rechtsgrundlage des § 5 Feuerwehrgesetz (FwG) nach der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen (VwV-Z-Feu). Hiernach werden z.B. auch Fahrzeugbeschaffungen durch das Land gefördert. Für die beabsichtigte Beschaffung eines weiteren Wechselladerfahrzeugs mit einem Investitionsvolumen von rd. 320.000,- € erhalte der Landkreis eine Förderung in Höhe von 61.000,- €.

Des Regierungspräsidium Freiburg hält einen regelmäßigen Transport von Z-Feu-geförderten Komponenten (= bereits vorhandene Abrollbehälter) durch private Dritte für förderschädlich. Damit könnten ggf. auch bereits ausgezahlte Zuschüsse für Abrollbehälter verwirkt werden. In besonderen Einsatzfällen können zwar auch Dritte zur Unterstützung herangezogen werden bzw. beauftragt werden (z.B. auch nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz). Eine dauerhafte Erfüllung von hoheitlichen Aufgaben der Feuerwehr sei jedoch nicht zulässig.

Die angefragten Unternehmen sehen sich nicht in der Lage, dauerhaft einen Bereitschaftsdienst für den Transport von Abrollbehältern für die Feuerwehr bereit zu stellen. Darüber hinaus sprechen auch alle weiteren Aspekte (Alarmierung, Kommunikation, Sondersignal) gegen eine Beauftragung, weshalb sich die Verwaltung erneut für eine Beschaffung eines weiteren Wechselladerfahrzeugs ausspricht. Der Vergleich mit anderen Feuerwehren zeigt zudem, dass das Verhältnis zwischen Trägerfahrzeugen und Abrollbehältern perspektivisch der Ausstattung anderer Feuerwehren entsprechen würde. Die Verwaltung empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt und Technik daher die Freigabe der Verpflichtungsermächtigung im Haushalt 2024 sowie die Veran-

schlagung der entsprechenden Haushaltsmittel im Haushalt 2025.

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik stimmt der Beschaffung eines Wechselladerfahrzeugs zu.